

Die Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (MVStättV) und deren Relevanz für die BACKDROP-Hängematte für Veranstaltungstechniker

Fassung vom Juni 2005

§ 2 Begriffe

Abs. 5.4

... erklärt eindeutig, das die „Hinterbühne“ oder eine „Unterbühne“ zur BÜHNE an sich gehören. Wer seine Hängematte in diesen Bereichen aufhängt, hängt und schläft also auf der Bühne. Das ist auch versicherungsrechtlich relevant !

(5) In Versammlungsstätten mit einem Bühnenhaus ist

1. das Zuschauerhaus der Gebäudeteil, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst,
2. das Bühnenhaus der Gebäudeteil, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst,
3. die Bühnenöffnung die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum,
4. die Bühne der hinter der Bühnenöffnung liegende Raum mit Szenenflächen; zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühnen,

§ 7 Rettungswege

Abs. 2

Hier wird geregelt, wie weit Euer Rettungsweg zum nächsten Ausgang sein darf. Bitte beachtet das Eure Hängematte nicht zu weit vom nächsten Ausgang entfernt ist. Bedenkt auch, das Ihr erst mal wach werden müsst, bevor Ihr flüchten könnt. Neigt Ihr zu Schlafwandelei, solltet Ihr besondere Vorsichtsmaßnahmen ergreifen

§ 7

Bemessung der Rettungswege

- (1) ¹Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein. ²Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5m zulässig. ³Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden.
- (2) ¹Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. ²Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.
- (3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.

§ 18 Arbeitsgaleien

Abs. 1

Bitte beachtet, das Arbeitsgalerien nur zum Betrieb von Licht-, Ton-, Bild Regieanlagen geeignet sind und deshalb aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Nun ist Eure Hängematte ja nicht Teil der Arbeitsgalerie oder Arbeitsbrücke. Damit Ihr sie dort aufhängen und „betreiben“ könnt muß sie mindesten flammenhemmend sein. Macht das aber nur, wenn Ihr sie wirklich für den Betrieb der dortigen technischen Geräte braucht. (z.B. Regieanlagen, Motorcontroller etc) Schließlich wird in Abs. 2 wieder auf Euren Rettungsweg verwiesen. Bitte blockiert diesen NICHT mit Eurer Hängematte für Veranstaltungstechniker.

§ 18

Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen

- (1) ¹Stände und Arbeitsgalerien für den Betrieb von Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen, wie Schnürböden, Beleuchtungstürme oder Arbeitsbrücken, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Der Abstand zwischen Arbeitsgalerien und Raumdecken muss mindestens 2 m betragen.
- (2) ¹Von Arbeitsgalerien müssen mindestens zwei Rettungswege erreichbar sein. ²Jede Arbeitsgalerie einer Hauptbühne muss auf beiden Seiten der Hauptbühne einen Ausgang zu Rettungswegen außerhalb des Bühnenraumes haben.
- (3) Öffnungen in Arbeitsgalerien müssen so gesichert sein, dass Personen oder Gegenstände nicht herabfallen können.

§ 31 Rettungswege

Abs. 2

KEINE Hängematte im Bereich von Rettungswegen aufhängen, ist doch wohl klar. Bitte auf Rettungswege-Schilder achten

§ 33 DIN 4102 B1

Abs. 1-4

Ob Ihr Eure Hängematte nun eine Ausstattung nennt, ein Requisit oder

Ausschmückung, in jedem Fall muß sie und alles an Ihr aus „schwerentflammbarem Material“ bestehen. Das ist SIE ! Der Stoff und alle Teile, wie wir sie liefern sind gem. DIN 4102 B1

„flammenhemmend imprägniert“. Bitte achtet

darauf, das Ihr Eure Aufhängung ebenfalls danach auswählt. Schließlich regelt der Absatz 7 des § 33, das Ihr Eure Hängematte nicht unter einem Feuerschutzvorhang (Theater) aufhängen dürft. Das versteht sich wohl von selbst !

§ 35 Rauchverbot

Abs. 1

... gilt auch wenn man in einer Hängematte liegt. Deshalb gibt es keinen eingebauten Aschenbecher in der BACKDROP-Hängematte !

§ 40 Aufgaben + Pflichten

Abs. 1

... regelt, das die Verantwortlichen (siehe § 39) mit allen technischen Einrichtungen auf einer Bühne vertraut sein müssen. Das könnte Deine Hängematte sein - je nach Aufhängung !

Abs. 2

Die Sicherheit der BACKDROP-Hängematte und die Funktionsfähigkeit muß auch von einem Verantwortlichen beim Auf- und Abbau geleitet und beaufsichtigt werden ! Das bist Du selbst nur dann, wenn Du den Anforderungen nach § 39 entsprichst !

§ 31

Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

(1) ¹Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. ²Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.

(3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 33

Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

(1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

(2) ¹Sitze von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. ²Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(3) ¹Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. ²Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.

(4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

§ 35

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

(1) ¹Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. ²Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.

§ 40

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebs gewährleisten.

(2) Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein.

(4) ¹Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. ²Die Aufgaben können auch von erfahrenen Bühnenhandwerkern oder Beleuchtern wahrgenommen werden, die diese Aufgaben nach den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften^{*)} wahrnehmen durften und in den letzten drei Jahren ausgebildet haben.

Abs.4

Auf Bühnen zwischen 50 qm und 200 qm darfst Du Deine Hängematte selbstständig aufhängen, (3 Jahre Berufspraxis erforderlich !)

§ 40 Aufgaben + Pflichten

Abs. 5,1

Läßt Du Deine BACKDROP-Hängematte von einer Fachkraft überprüfen, muß diese nicht bei einer Generalprobe anwesend sein. Das erste Nickerchen zur Probe kann also ggf ohne Aufsicht erfolgen !

Abs. 5,2

Jedes weiter Schläfchen kannst Du in der

Hängematte abhalten, wenn Du dich und die Hängematte NICHT bewegst oder die Schlafpositionen auch „sonst NICHT veränderst“ !

Schließlich brauchst Du auch keine Aufsicht, wenn von Deiner Hängematte, der Aufhängung und der Einrichtung dieses bühnentechnischen Requisits „KEINE GEFAHREN“ ausgehen. Das kann nur heißen, das die Hängematte in Bodennähe, also unter der Layer-Bühne, unter dem Monitorplatz oder FoH-Platz hängen sollte.

(5) ¹Die Anwesenheit nach den Absatz 3 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
2. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

²Im Fall des Absatzes 4 können die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn

1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können,

Diese Ausführungen sollen helfen, Dir den Umgang mit Deiner BACKDROP-Hängematte für Veranstaltungstechniker zu erleichtern. Da die meisten Versammlungsstätten (mit Ausnahme der meisten Theater) keine speziellen Räume für das Relaxen bereithalten, mußt Du Dir den passenden Ort leider immer noch selbst suchen. Oftmals gebietet Dein Arbeitsbereich oder die unmittelbare Nähe zur Showbühne. Bitte achte also darauf, das Du die Art der Aufhängung, den Ort und die Weise des Nickerchens sicher und konform mit der VStättV wählst.

Alle Ausführungen an dieser Stelle geben die „streitbare“ Meinung des Autors wieder. Abweichungen können durch die jeweiligen VStättV's der Bundesländer entstehen. Prüfe unbedingt die Relevanz in Deinem Bundesland. Ich übernehme ausdrücklich keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Interpretationen des Gesetzestextes.

Bitte wende Dich im Zweifelsfall an die Fachkraft (siehe § 39 VStättV) Deines Vertrauens.

Osnabrück, Juli 2009

York Wegener

(Beleuchtungs- und Veranstaltungsmeister)

Weitere Informationen zur BACKDROP-Hängematte: www.relax-backstage.de

Weitere Informationen zur VStättV; www.xemp.de

Vertrieb der BACKDROP-Hängematte:

BACKDROP.DE